

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement (EJPD)
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Zürich, 27. November 2009 / HW / dl / mb

Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Teilrevision des Zivilgesetzbuches, des Obligationsrechts und der Zivilprozessordnung (nachrichtenlose Vermögenswerte)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn der SIG diesmal, im Gegensatz zur Vernehmlassung früherer Vorentwürfe zu diesem Thema, nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde, erlauben wir uns, als Vertreter der jüdischen Gemeinschaft in der Schweiz zum Vorentwurf folgende Bemerkungen und Vorschläge zu machen.

Einleitend möchten wir festhalten, dass wir die Idee, die Behandlung der nachrichtenlosen Vermögenswerte gesetzlich zu regeln, begrüssen. Damit wird Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen.

Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen des ZGB, des OR, und der ZPO haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 38a VE-ZGB
keine Bemerkung

Art. 466 VE-ZGB
Aufgrund von Art. 466 VE-ZGB in Verbindung mit Art. 96a Abs. 2 VE-ZGB und Art. 36 Abs. 3 ZGB kann der Anfall ans Gemeinwesen schon rund 31 Jahre nach der letzten Nachricht des Gläubigers oder seines Vertreters erfolgen. Das ist nicht "ferne Vergangenheit". Es besteht zweifellos die Möglichkeit, dass ein Gläubiger noch nach Ablauf dieser Zeit auftaucht und Rückerstattung aller "seiner" Vermögenswerte verlangt. Die Gründe dafür mögen mannigfach sein. Daher ist Art. 466 VE-ZGB um einen Absatz 3 zu ergänzen, wonach das Gemeinwesen bei nachrichtenlosen Vermögenswerten noch für eine gewisse Zeit (zum Beispiel 20 Jahre) rückerstattungspflichtig bleibt, jedenfalls beim Vorliegen "wichtiger Gründe".

Art. 550 Abs. 2 VE-ZGB

keine Bemerkung

Art. 96a VE-OR

Eine wichtige Änderung gegenüber der heutigen Rechtslage ist die Einführung der Verpflichtung der Finanzintermediäre, "alle ihnen zumutbaren Vorkehrungen (zu) treffen, damit der Kontakt zum Gläubiger oder seinem Vertreter nicht abbricht und damit ein trotzdem abgebrochener Kontakt wieder hergestellt wird". Das weitgehend passive Verhalten von Banken und anderen Finanzintermediären hinsichtlich nachrichtenloser Vermögenswerte nach dem Zweiten Weltkrieg hat ja gerade zu den grossen Auseinandersetzungen geführt, die wir in den Neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts erlebt haben. Diese Verpflichtung ist gerade deshalb besonders wichtig, weil die Gerichte nach erfolgter Verschollenerklärung üblicherweise nur einen sehr beschränkten, rein formellen Aufwand betreiben, um Erben zu eruieren.

Wir erachten es aber, gleich wie es der Vorentwurf aus dem Jahr 2000 getan hat, für richtig, eine strafrechtliche Sanktion einzuführen für den Fall, dass der Schuldner seiner Pflicht nicht nachkommt. Die im Bericht zum jetzt vorliegenden Vorentwurf genannten Gründen für die Nichteinführung einer Strafsanktion sind nicht stichhaltig. Gerade wenn es sich um grosse nachrichtenlose Vermögenswerte handelt, mag es Finanzintermediäre geben, die geneigt sind, diese nicht zu melden, um weiter von ihnen profitieren zu können.

Abs. 2 lässt verständlicherweise offen, was unter einer Nachricht zu verstehen ist, die die Frist von 30 Jahren unterbricht. Der Bericht spricht von physischen Begegnungen, brieflichen Kontakten und Kontaktaufnahmen auf elektronischem Weg. Im Sinne der Klarheit sollte in der Botschaft auch die Kontaktaufnahme über Telefax oder über jegliche anderen, jeweils zur Verfügung stehenden Mittel genannt werden.

Im Sinne einer Anregung schlagen wir vor, eine spezielle Gesetzesbestimmung einzufügen, wonach nachrichtenlose Forderungen aus einem Sparkassenvertrag nicht verjähren. Dies entspricht zwar der heutigen Auffassung des Bundesgerichts. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass das Bundesgericht einmal seine Auffassung ändert. Für diesen Fall wäre eine solche Bestimmung zweifellos im Sinne der Gläubiger bzw. deren Erben hilfreich und nützlich.

Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 2: Auch wenn man aus grundsätzlichen Überlegungen vermeiden sollte, eine allgemeine, abstrakte Gesetzesregelung wie jene von Absatz 1 durch eine Spezialregelung für eine konkrete Situation zu ersetzen, so macht es in diesem Falle Sinn. Immerhin ist auch für jene Vermögenswerte, welche Gegenstand des New Yorker Bankenvergleichs vom 26. Januar 1999 sind und gemäss Vorentwurf als liquidiert gelten, klar, dass auf sie Absatz 1 gleichermassen anwendbar ist, d.h. dass bei Finanzintermediären allenfalls noch vorhandene Erlöse aus der Liquidation solcher Vermögenswerte an den Bund abzuliefern sind und dann gemäss Absatz 3 verteilt werden sollen.

Zu Absatz 4: Analog zum oben gemachten Vorschlag zu Art. 466 VE-ZGB schlagen wir vor, dass das Gemeinwesen noch für eine gewisse Zeit rückerstattungspflichtig bleibt, jedenfalls bei Vorliegen "wichtiger Gründe".

Wir bitten Sie höflich, unsere Bemerkungen im Bundesgesetz entsprechend zu berücksichtigen, und danken Ihnen dafür bestens.

Freundliche Grüsse
SIG, Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund

Dr. Herbert Winter
Präsident